



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 21/24

30.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 26. Juni 2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Braschwitz Blatt 699 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Braschwitz	2	81/16	Gebäude- und Freifläche, Hof Strubl 2; Im Dorfe (östl.)	965

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 212.000,00 €

Das Grundstück ist mit dem Teil eines ehemaligen Stallgebäudes als Reihenmittelhaus für Wohnzwecke und mehreren Nebengebäuden bebaut. Das Gebäude wurde um 1920 errichtet. Modernisierungen wurden vorgenommen. Im Erdgeschoss des Wohnhauses befinden sich 3 Zimmer, Küche, WC, Bad und Hauswirtschaftsraum, im Obergeschoss befinden sich 3 Zimmer, WC und ein Bodenraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 325 m². Es bestehen teilweise Baumängel bzw. –schäden sowie nicht fertig gestellte Umbauarbeiten. Des Weiteren befinden sich 3 Nebengebäude auf dem Grundstück, die als Lager- bzw. Schuppenräume genutzt werden. Das Grundstück ist eigengenutzt. Die postalische Anschrift lautet: Hof Strubl 2, 06188 Landsberg OT Braschwitz.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht

wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin